



**GEMEINDE  
RÜMLANG**

---

## **Wasserversorgung Rümlang**

### **Wasserversorgungsreglement**

vom 22. Juni 2015

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>2. Organisation und Verwaltung</b>	<b>2</b>
<b>3. Zuständigkeit und Aufgaben</b>	<b>3</b>
<b>4. Wasserversorgungsanlagen</b>	<b>4</b>
<b>5. Hausanschlussleitungen</b>	<b>6</b>
<b>6. Hausinstallationen</b>	<b>7</b>
<b>7. Wasserabgabe</b>	<b>9</b>
<b>8. Verbrauchsmessung</b>	<b>12</b>
<b>9. Finanzierung und Kostentragung</b>	<b>14</b>
<b>10. Haftung</b>	<b>14</b>
<b>11. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>
<b>12. Übergangsbestimmungen</b>	<b>16</b>
<b>13. Genehmigungen</b>	<b>16</b>

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen. Es regelt die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung genannt, und den Grundeigentümern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

<sup>2</sup> Wasserbezüger im Sinne dieses Reglementes ist der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer.

<sup>3</sup> Bei einer Vermietung von Liegenschaften und Wohnungen bleibt die Verantwortung beim Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Regelungen über Anlagen im Eigentum der Gruppenwasserversorgungen sind den entsprechenden Verträgen zu entnehmen.

## Artikel 2

Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

## Artikel 3

Versorgungsgebiet

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.

<sup>2</sup> Sie kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe / der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

## Artikel 4

Rechtsverhältnis

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümern sowie Dritten (Installateure usw.) untersteht dem öffentlichen Recht.

# 2. Organisation und Verwaltung

## Artikel 5

Rechtsform

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

## Artikel 6

Beizug von Fachleuten

Für die Behandlung von Geschäften kann der Gemeinderat Fachleute beiziehen.

### **3. Zuständigkeit und Aufgaben**

#### **Artikel 7**

Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit der Anlagen Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

Sie versorgt damit die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieses Reglements und den zugehörigen Tarifbestimmungen.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen neuen Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzone liegen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

<sup>4</sup> Sie führt einen Leitungskataster und erstellt einen Wasserversorgungs-Übersichtsplan (inkl. Darstellung der Hydranten und der Gebäude mit Sprinkleranlagen). Sie führt diese Dokumente regelmässig nach.

<sup>5</sup> Die Gemeinde erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung ergänzt und nachgeführt.

<sup>6</sup> Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Versorgungsunternehmen und die Kleinstwasserversorgungen (Einzelhofversorgungen).

#### **Artikel 8**

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen im Rahmen dieses Reglements
- Ausbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreter
- Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen
- Information der Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers gemäss den geltenden Vorschriften
- Erarbeitung und Abschluss von Wasserlieferungsverträgen
- Erteilung von Bewilligungen an Installateure / Fachpersonen zur Erstellung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

#### **Artikel 9**

Aufgaben des Brunnenmeisters

Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen.

## 4. Wasserversorgungsanlagen

### Artikel 10

Generelles Wasserversorgungsprojekt

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

<sup>2</sup> Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzonen nach Massgabe des Erschliessungsplanes.

### Artikel 11

Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen umfassen alle für die Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung notwendigen Leitungen und Anlagen.

### Artikel 12

Leitungsnetz

<sup>1</sup> Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

<sup>3</sup> Versorgungsleitungen (in der Regel Innendurchmesser  $\geq 125$  mm) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### Artikel 13

Erstellen der Leitungen

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

## **Artikel 14**

Hydrantenanlagen

<sup>1</sup> Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte der Hydranten sind im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen der Feuerwehr festzulegen.

<sup>2</sup> Die Hydrantenanlagen werden den Rettungskräften uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>3</sup> Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

<sup>5</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

<sup>6</sup> Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Lagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten sind verboten.

## **Artikel 15**

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist nur der Wasserversorgung gestattet.

## **Artikel 16**

Öffentliche Laufbrunnen

<sup>1</sup> Die Brunnenanlagen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

<sup>2</sup> Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten dafür gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

## **Artikel 17**

Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Schutz der öffentlichen Leitungen	<p><b>Artikel 18</b></p> <p><sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen. Damit die Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten auch künftig gewährleistet bleibt, dürfen innerhalb einer Leitungstrassebreite von 3.00 m keine Bäume gepflanzt oder Infrastrukturbauten erstellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.</p> <p><sup>3</sup> Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Leitungen und Anlagen und führt diese regelmässig nach.</p>
-----------------------------------	--

## 5. Hausanschlussleitungen

Definition	<p><b>Artikel 19</b></p> <p>Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.</p>
------------	--

Erstellung	<p><b>Artikel 20</b></p> <p>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt, wobei nach Möglichkeit auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht genommen wird.</p>
------------	--

Ausführung	<p><b>Artikel 21</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Gemeinde verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch das beauftragte Vermessungsbüro der Gemeinde einzumessen und anschliessend in den massgebenden Plänen des Leitungskatasters einzutragen.</p>
------------	--

Technische Vorschriften	<p><b>Artikel 22</b></p> <p><sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grössere Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p><sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.</p> <p><sup>3</sup> Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Hausanschluss-Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnenden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Falle durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.</p>
-------------------------	--

**Artikel 23**

Durchleitungsrechte  
Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter und deren vertragliche Regelung ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

**Artikel 24**

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung  
Die Anlageteile der Hausanschlussleitung (T-Stück bis private Grundstücksgrenze) stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Die Anlageteile (ab privater Grundstücksgrenze bis Gebäudeeinführung) stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Anschliessenden. Allfällige Dienstbarkeiten können auf Verlangen Beteiligter ins Grundbuch eingetragen werden.

**Artikel 25**

Unterhalt

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird im öffentlichen Grund durch die Wasserversorgung, im privaten Grund durch den Grundeigentümer unterhalten und erneuert. Die Arbeiten sind nach Rücksprache mit der Wasserversorgung auszuführen. Die Richtlinien des SVGW sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Bei der Reparatur einer Hausanschlussleitung ohne Absperrorgan ist ein solches auf Kosten der Wasserversorgung einzubauen.

<sup>3</sup> Die Leckortung und das notwendige Offenlegen von Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen, Installationsarbeiten und Material sowie das fachgerechte Wiedereindecken, alle Wiederinstandstellungsarbeiten inkl. Rohrisolation im Gebäudeinnern und Kulturschäden gehen zu Lasten des Leitungseigentümers. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

<sup>4</sup> Wird das Material einer Anschlussleitung ausgewechselt, ist die Erdung auf Kosten des privaten Grundeigentümers zu kontrollieren und nötigenfalls der neuen Situation anzupassen.

**Artikel 26**

Stilllegung  
Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

## 6. Hausinstallationen

**Artikel 27**

Definition  
Hausinstallationen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach der ersten Gebäudeeinführung, davon ausgenommen ist der Wasserzähler. Der Wasserzähler befindet sich im Eigentum der Wasserversorgung.



Eigentumsverhältnisse	<p><b>Artikel 28</b></p> <p>Die Hausinstallationen sind Eigentum der Hauseigentümer.</p>
Erstellung	<p><b>Artikel 29</b></p> <p>Der Grundeigentümer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Als Hausinstallation gelten alle Anlagen nach der Hauseinführung. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, oder sich über das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.</p>
Abnahme	<p><b>Artikel 30</b></p> <p>Nach Fertigstellung der Hausinstallation wird diese durch die Wasserversorgung abgenommen. Sie ist auch berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Wasserversorgung übernimmt keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>
Kontrolle, Zutritt	<p><b>Artikel 31</b></p> <p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen oder in besonderen Fällen die Wasserzufuhr unterbrechen.</p>
Technische Vorschriften	<p><b>Artikel 32</b></p> <p>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.</p>

### **Artikel 33**

Unterhalt

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

<sup>2</sup> Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

<sup>3</sup> Bei längerer Abwesenheit empfiehlt es sich, den Haupthahn im Gebäude zu schliessen.

### **Artikel 34**

Wasserbehandlungsanlagen

<sup>1</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden (SVGW zertifiziert).

<sup>2</sup> Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

### **Artikel 35**

Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung

Verfügt ein Grundeigentümer zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau-/Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und/oder zum Waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden (gemäss Weisung SVGW).

### **Artikel 36**

Meldepflicht

Die Nutzung von Eigenwasser und/oder Grau-/ Regenwasser im Haushalt muss der Gemeinde gemeldet werden.

### **Artikel 37**

Änderung der Druckverhältnisse

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

## **7. Wasserabgabe**

### **Artikel 38**

Umfang der Wasserversorgung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 7.2.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, einzelnen Grundeigentümern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezügler einschränkt. Die Wasserab-

gabe für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten wie z.B. (Spitäler, Alters- und Pflegeheime) geht – ausser in Brandfällen – anderen Verwendungszwecken vor.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit des Trinkwassers (z.B. Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) sowie einen konstanten Druck einzuhalten.

### **Artikel 39**

Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall)
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

<sup>3</sup> Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Grundeigentümern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel während der Normalarbeitszeit ausgeführt.

### **Artikel 40**

Anschlussgesuch

<sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss und die Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Gesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und dem dazugehörenden Gebührenreglement.

<sup>2</sup> Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

<sup>3</sup> Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Beginn des Bezugsverhältnisses und als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

### **Artikel 41**

Haftung der Grundeigentümer

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die auf unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt, der Anlagen zurückzuführen sind.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer haftet auch für Mieter, Pächterinnen und Pächter und andere Personen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

<sup>3</sup> Auf Verlangen werden die Benützungsgebühren dem Mieter verrech-

net. Der Grundeigentümer haftet für die Begleichung. Die zweite Mahnung wird zugleich sowohl dem Mieter als auch dem Grundeigentümer zugestellt.

#### **Artikel 42**

Wasserableitungs-  
verbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen (ausgenommen Art. 58, Abs. 2, mehrere Wasserzähler) oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### **Artikel 43**

Unberechtigter  
Wasserbezug

Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benützungsgebühren gemäss Tarifblatt zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Artikel 44**

Vorübergehender  
Wasserbezug,  
Bauwasser

<sup>1</sup> Der Bezug von Wasser für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Swimmingpool, Bewässerungen usw.) bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Dies gilt auch für den Bezug ab Hydrant. Der Bezug wird mit einem mobilen Wasserzähler gemessen und entsprechend dem Verbrauch verrechnet (siehe Tarifblatt).

<sup>2</sup> Der Bezug von Bauwasser bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

#### **Artikel 45**

Kündigung des  
Wasserbezugs

<sup>1</sup> Will ein Grundeigentümer vom gesamten Wasseranschluss zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt und der Wasserzähler demontiert.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht dauert bis Monatsende der dreimonatigen Kündigungsfrist oder bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist bis Monatsende drei Monate nach Eingang der schriftlichen Mitteilung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

#### **Artikel 46**

Anschlusspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen.

#### **Artikel 47**

Wasserabgabe für  
besondere Zwecke

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Kühl- bzw. Klimaanlage oder Sprinkleranlage sowie eines Feuerlöschpostens ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Dach- und Fensterberieselungen bedürfen einer speziellen separaten Bewilligung.

<sup>3</sup> Jeder Anschluss eines privaten Bassins, künstlichen Teiches oder Biotops an das Leitungsnetz bedarf einer speziellen Bewilligung. Die Wasserversorgung verlangt zum Zweck der Einsparung von Trinkwasser für Bassins Wasseraufbereitungsanlagen.

<sup>4</sup> Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdruckes dienen sind nicht gestattet.

#### **Artikel 48**

Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Grundeigentümer. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

#### **Artikel 49**

Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.

#### **Artikel 50**

Wasserabgabe bei extremer Trockenheit

Bei extremer Trockenheit entscheidet der Gemeinderat über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen oder Gärtnereien. Im Falle einer solchen Massnahme bestimmt er die Art und Weise des Bezugs (gemessen / frei) und die Höhe des Wasserpreises (pauschal oder pro m<sup>3</sup>).

## **8. Verbrauchsmessung**

#### **Artikel 51**

Einbau

<sup>1</sup> Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung gegen Gebühr gemäss Tarifblatt zur Verfügung gestellt und unterhalten.

<sup>2</sup> Das Fabrikat und der Typ des Wasserzählers werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

<sup>3</sup> Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

<sup>4</sup> Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäuser ist für jeden Grundeigentümer ein separater Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

#### **Artikel 52**

Standort

<sup>1</sup> Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann Wasserzähler mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen trägt die Wasserversorgung. Die Energiekosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

<sup>3</sup> Bei Neubauten ist auf Kosten der Bauherrschaft zwischen Wasserzähler und Zählerkasten der Elektrizitätsversorgung ein Leerrohr einzulegen.

### **Artikel 53**

Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### **Artikel 54**

Technische Vorschriften

<sup>1</sup> Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane einzubauen. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.

### **Artikel 55**

Wasserzähler

Auf Kosten der Wasserversorgung werden die Wasserzähler periodisch revidiert. Wird vom Grundeigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

### **Artikel 56**

Störungen

<sup>1</sup> Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

<sup>2</sup> Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

### **Artikel 57**

Mehrere Wasserzähler

Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Klärgebühr (Landwirtschaftliche Kulturen, Ställe, Gärtnereien, Industriebetriebe mit gebundenem Wasser) erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers beantragt werden. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung gegen eine Grundgebühr gemäss Tarifblatt zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

### **Artikel 58**

Bauwasser

<sup>1</sup> Für den Bezug von Bauwasser ist entweder ein mobiler Wasserzähler einzubauen oder es wird eine Pauschale nach dem umbauten Raum berechnet (siehe Tarifblatt).

<sup>2</sup> Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten.

## 9. Finanzierung und Kostentragung

### Artikel 59

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

### Artikel 60

Private Anlagen

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters trägt der jeweilige Eigentümer.

### Artikel 61

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur kostendeckenden Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, Gebühren und Beiträge.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wasserbezugsgebühren (Gebührensysteem) ein Gebührenreglement. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest:

1. **Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren** gemäss dem kommunalen Gebührenreglement.
2. **Verwaltungsgebühren** für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieses Reglementes.
3. <sup>1</sup> Die Gemeinde kann für öffentliche Anlagen **Erschliessungsbeiträge** verfügen. Diese werden im Einzelfall nach den jeweils geltenden Vorschriften und Richtlinien besonders festgesetzt.

<sup>2</sup> Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau öffentlicher Wasserversorgungsanlagen eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten.

## 10. Haftung

### Artikel 62

Haftung

<sup>1</sup> Die Bewilligung und Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Wasserversorgungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## 11. Straf- und Schlussbestimmungen

### Artikel 63

Übergeordnetes  
Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung, das Wasserwirtschaftsgesetz und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.

### Artikel 64

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden im Rahmen ihrer Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, insbesondere eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgebung.

### Artikel 65

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim **Gemeinderat** schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,

1. beim **Baurekursgericht des Kantons Zürich** angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,

2. beim **Bezirksrat Dielsdorf** angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,

3. beim **Regierungsrat des Kantons Zürich** angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

### Artikel 66

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach der rechtskräftigen



Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über die Wasserversorgung vom 29. Januar 1963 mit den zusätzlich erfolgten Anpassungen und Änderungen.

Revision **Artikel 67**  
Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

## **12. Übergangsbestimmungen**

Planablieferung **Artikel 68**  
Sind von bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind der Wasserversorgung durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

## **13. Genehmigungen**

### **Von der Gemeindeversammlung**

genehmigt am: 22. Juni 2015

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

### **Im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht am:**

19. Juni 2015

3. Juli 2015

Einladung GV mit Aktenauflage

Genehmigung durch GV

## **14. Inkraftsetzung**

1. Oktober 2015

Beschluss des Gemeinderates

vom 29. September 2015